

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 39 vom 27. September 2022

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Berichtigung der Bekanntmachung des Landratsamtes Berchtesgadener Land  
im Amtsblatt Nr. 27 vom 05. Juli 2022:

„Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land  
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
für den Verkehr mit Taxen  
Vom 24.06.2022“ .....

1

#### Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 26 –

„Campingplatz Allweglehen“ des Marktes Berchtesgaden .....

2

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindertageseinrichtungengebührensatzung) .....

3

Bek Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

**Berichtigung der Bekanntmachung des Landratsamtes Berchtesgadener Land  
im Amtsblatt Nr. 27 vom 05. Juli 2022:**

**„Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land  
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
für den Verkehr mit Taxen  
Vom 24.06.2022“**

In der Bekanntmachung Nr. 1 des Amtsblattes Nr. 27 vom 05. Juli 2022 ist der § 3 Nr. 5 wie folgt zu berichtigen:

#### „(5) Kilometerpreis / Wartezeitpreis

##### Tarifstufe 1 (Kilometerpreis)

- 1. Kilometer 3,00 €  
(0,20 € pro 66,67 m, Umschaltgeschwindigkeit 11,30 km/h)
- Ab 2. Kilometer 2,10 €  
(0,20 € pro 95,238, Umschaltgeschwindigkeit 16,19 km/h)

##### Tarifstufe 2 (Wartezeitpreis)

- Zeitpreis – auch verkehrsbedingt – je Stunde 34,00 €  
(0,20 € je 21,18 Sekunden) “

Bad Reichenhall, den 15. September 2022  
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bek. Nr. 2

## Markt Berchtesgaden

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 26 – „Campingplatz Allweglehen“ des Marktes Berchtesgaden

Der Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat mit Beschluss vom 20.09.2022 den Bebauungsplan für das Gebiet „Campingplatz Allweglehen“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde beim Markt Berchtesgaden, Bauamt, Zi. 17, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Berchtesgaden, den 21. September 2022  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:

#### § 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindertageseinrichtungengebührensatzung) vom 14. Juli 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 25.07.2017, Nr. 30) zuletzt geändert durch § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 04. April 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 23.04.2019, Nr. 17) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung

Das Essensgeld ist pro Portion zu entrichten. Das Essensgeld beträgt pro Portion 4,25 Euro.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Saaldorf, den 20. September 2022  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister